

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06

BAGüS-SGB XII-72

Vorsitzender

- **Matthias Münning** -

Tel.: 0251/591-237

Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28

Briefe: 48133 Münster

Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

BAGüS im Internet: www.bagues.de

15.09.2009

Mitglieder-Info Nr. 72/2009

Exportierbarkeit von Landesblindengeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der EG-Verordnung Nr. 883/2004 wurde die Übertragbarkeit von im Herkunftsland erworbenen Ansprüchen bei Wohnsitzwechsel über die Grenzen eines Mitgliedstaates hinaus vereinfacht. Diese Verordnung betrifft auch das bislang davon ausdrücklich ausgenommene in Deutschland den Ländern überlassene Landesblindengeld, denn die Verordnung wird auch für die Neuregelung zur Exportierbarkeit des Landesblindengeldes unmittelbar geltendes Recht.

Die Konferenz der Obersten Landessozialbehörden hat sich in ihrer Herbstsitzung am 10./11.09.2009 damit befasst und eine von einer Arbeitsgruppe der Länder vorgeschlagene Vorgehensweise angenommen. Diese hatte folgende Vorgehensweise bei der Umsetzung der VO (EG) Nr. 883/2004 vorgeschlagen:

1. Anspruchsberechtigte nach dem LBlindG, die ihren **Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt** in einem Bundesland haben und keine Beschäftigung oder keine Beschäftigung im Ausland ausüben, unterliegen alleine den Rechtsvorschriften des Wohnortstaates. Hier liegt kein europarechtlicher Bezug vor. Landesblindengeld kann auch weiterhin alleine auf Grund des Wohnortes im jeweiligen Bundesland gewährt werden.

2. Anspruchsberechtigte, die keinen Wohnsitz in einem Bundesland haben, jedoch eine **Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit** in einem Bundesland ausüben, unterliegen den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates (Art. 11 Abs. 3 Buchstabe a) VO (EG) 883/2004). Diesen „Grenzgängern“ ist künftig Landesblindengeld nach den Vorschriften des Bundeslandes zu gewähren, in denen die Beschäftigung ausgeübt wird.
3. Anspruchsberechtigte, die ihren Wohnsitz in einem Bundesland haben und eine **Beschäftigung im Ausland** ausüben und den dortigen Rechtsvorschriften der sozialen Sicherung unterliegen, haben nach Artikel 11 VO (EG) 883/2004 nur Anspruch auf Leistungen im Beschäftigungsstaat. Der EuGH hat jedoch in der Rechtssache Bosmann, Urteil vom 20. Mai 2008, Rechtssache C-352/06, die VO 1408/71 das Beschäftigungslandprinzip in Art. 13 VO 1408/71 dahingehend ausgelegt¹, dass jemand, der den Vorschriften des Beschäftigungslandes unterliegt, auch Ansprüche nach dem Recht des Wohnlandes haben kann. Voraussetzung dafür ist, dass die Regelungen im nationalen Recht den Anspruch vorsehen. Mit der Wohnortregelung im LBlindG ist eine solche Regelung gegeben und es besteht somit die Möglichkeit, auch weiterhin Landesblindengeld an in einem Bundesland wohnhafte „Grenzgänger“ zu zahlen. *Bei Grenzgängern ins europäische Ausland sind Voraussetzungen für die Anrechnung von ausländischen Leistungen zu schaffen.* Beschäftigungsland: vorrangig; Wohnsitzland: nachrangig.
4. Anspruchsberechtigte, die für ein deutsches Unternehmen eine Beschäftigung im Ausland ausüben (**Entsendung**), haben nach Maßgabe der Artikel 12 und 15 VO (EG) Nr. 883/2004 Anspruch auf Landesblindengeld. Entsandte Beschäftigte und Selbständige haben, auch wenn der Wohnort nicht mehr in einem Bundesland liegt, für die Zeit der befristeten Entsendung ins Ausland weiterhin einen Anspruch auf Blindengeld. Hilfskräfte der Europäischen Gemeinschaft haben ein Wahlrecht, welchem nationalen Recht sie sich für die Dauer ihrer Tätigkeit bei der EG unterstellen wollen.
5. Anspruchsberechtigte, die in ein anderes Mitgliedsland der EU verziehen und **keine Beschäftigten** im Sinne der VO (EG) Nr. 883/2004 sind, haben mit Wegzug keinen Anspruch mehr auf Landesblindengeld. Weder liegt ihr Wohnort in einem Bundesland noch besteht ein Anknüpfungstatbestand über die Beschäftigteneigenschaft. Dies gilt auch für die Bezieher von den in Art. 11 Abs. 2 VO (EG) Nr. 883/2004 aufgeführten Einkommensersatzleistungen. Die VO nimmt vom Beschäftigungsbegriff explizit nur Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrenten oder Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten oder für Geldleistungen bei Krankheit, die eine Behandlung von unbegrenzter Dauer abdecken, aus.
6. **Familienangehörige:**
Landesblindengeld ist ein persönlicher Anspruch und keine Familienleistung. Selbst das schwerstbehinderte Kind hat einen eigenständigen Leistungsanspruch, nicht dessen Eltern. Art. 1 der VO (EG) Nr. 883/2004 definiert Familienangehörige als Personen, die in den Rechtsvorschriften, nach denen Leistungen gewährt werden als Familienangehörige bestimmt oder anerkannt oder als Haushaltsangehöriger bezeichnet werden (vgl. Art. 1 der VO (EG) Nr. 883/2004, Buchstabe i).

¹ Entspricht im Wesentlichen Art 11 VO (EG) Nr. 883/2004

Da im LBlindG selbst kein Anspruch für Dritte vorgesehen ist, LBlindG ein höchst persönlicher Anspruch ist, kann hier keine Leistungserweiterung auf Familienangehörige eines in einem Bundesland Beschäftigten mit Wohnsitz im Ausland erfolgen.

Weiterhin hat die Arbeitsgruppe der Länder vorgeschlagen, dass im innerdeutschen Verhältnis die bisherigen Regelungen, im Besonderen das Wohnortprinzip, weiter Anwendung finden. Ein „Export“ von LBlindG soll grundsätzlich eng an die Voraussetzungen der VO 883/2004 geknüpft werden, d. h. in der Regel an die Beschäftigteigenschaft.

Ich hoffe, dass Ihnen die klarstellenden Ausführungen der Länder bei der praktischen Umsetzung der Landesblindengeldgesetze hilfreich sind. Sollten Sie die Ausführungen nicht teilen bzw. Bedenken haben, teilen Sie dies bitte der Geschäftsstelle mit. Für diesen Fall würde ich das Thema für die Mitgliederversammlung vorsehen.

Mit freundlichem Gruß

gez.:

Bernd Finke